

Satzung der Chorvereinigung Weil der Stadt e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Chorvereinigung Weil der Stadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Die Chorvereinigung Weil der Stadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Die singenden Mitglieder verteilen sich auf den Kinder- und Jugendchor und den gemischten Chor.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen der Chorvereinigung Weil der Stadt unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglied kann nur eine Person werden, die sich um die Chorvereinigung Weil der Stadt e.V. oder um das Chorwesen insgesamt verdient gemacht hat. Singende Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied beitragspflichtig.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschluss-Benachrichtigung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und sich für den Chor zu engagieren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres – und zwar in den ersten beiden Monaten – durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen ab Antragseingang eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss von der Versammlung genehmigt werden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Behandlung der gestellten Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat
- c) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer
- d) der/die Kassenführerin
- e) der/die Jugendleiterin

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Dem Beirat gehören an

- a) der/die Pressereferentin
- b) der/die Servicebeauftragte/r
- c) vier weitere Beisitzerinnen (wenn möglich je ein/e Vertreterin der vier Singstimmen)

Die Mitgliederversammlung wählt die Stellvertreter für die Ämter des/der Schriftführer/in, des/der Kassenführers/in, des/der Jugendleiters/in und des /der Servicebeauftragten, die an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen können.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit Tagesordnung einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Chorvereinigung Weil der Stadt e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung und Pflege des Chorgesanges dienen, zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9.2.2001 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern beschlossen werden. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Chorvereinigung Weil der Stadt e.V. am 9. Februar 2001 beschlossen.

Anlage: Gratulations- und Ehrenordnung der Chorvereinigung Weil der Stadt e.V. vom 20. Juni 2002.